

lagen, daß er wieder in das Konsulat zurückkehren ist. Seine Stube gibt und allen ein festes Gefühl der Sicherheit.

Um 7 Uhr geht der Kampf von neuem los. Die Drähte verhindern die getrennt liegenden Positionen nicht zu halten. Um halb 8 Uhr ziehen sie sich schreinend am deutschen Konsulat vorbei zurück. Die Lage scheint sich zu verschärfen. Aber vom Norden und vom Süden der Stadt dringen jetzt französische Bataillone vor, und endlich um 4 Uhr explodiert vor der Substation das Feuer des französischen Geschützes, die Stimme der Vernunft, die auch den Ausländern nicht verbreitet probiert. Um 8 Uhr wird es still. Der Aufstand scheint niedergeschlagen.

Was wird der morgige Tag bringen? Ich bleibe hier in meinem Raumloch. Im Gefecht ist ja jetzt doch nicht zu denken. Sobald ich mich wieder in die Freiheit entlassen kann, werde ich Dir weiteres schreiben. Jedenfalls beruhige meine Eltern. Das Konstat. das in allen Kreisen der Bevölkerung die größte Angst gemacht und weitreichenden Eindruck hat, zeigt bestens für uns. Die Franzosen haben auch den besten Willen dazu, aber den Erfolg ist schwachweis für den Schutz der Freiheit habe ich nicht erbracht. Ob man wohl in Frankreich jetzt endlich glauben wird, daß wir auch voriges Jahr nicht auf die „marche sur Pex“ zu unserem Schutz angewiesen waren, sondern ihn vielmehr fürchteten?

Die französische Feldartillerie.

Von C. v. Witzleben.

Die beste Waffe des französischen Heeres ist bekanntlich die Feldartillerie. Sie allein ist bis jetzt das Radegesetz zur Durchführung gelungen, nach dem die französische Feldartillerie auf den Stand von 655 fahrenden und reitenden Batterien mit 2832 Geschützen gegen 3444 Geschütze beim deutschen Heere gelangt ist. Nun ist neuverdient durch deutsche Zeugnisse die Nachricht verbreitet worden, die Verbesserung der französischen Feldartillerie um 120 Batterien mit 320 Geschützen wäre, entgegen den geleglichen Bestimmungen vom 24. Juli 1909, noch lange nicht durchgeführt, sie könnte zum Teil noch auf dem Papier. Als Beweis dafür wurde angegeben, daß nach den Anordnungen für die vorjährigen Armeesoldaten nicht 2. 4. und 8. Armeekorps angewiesen werden müßten, zusammen 24 Batterien an den 1. und 6. Armeekorps abzugeben, damit diese mit den vorbeschriebenen Standen von 30 bzw. 32 Batterien ins Manöver rüden könnten. Auf der andern Seite sieht man bei uns so häufig von der Überlegenheit der französischen Feldartillerie, die darin bestehen sollte, daß die Batterien mit Leichtigkeit ins mobile Verhältnis treten könnten, weil sie bereits im Frieden die für den Kriegsfall erforderlichen vier Geschütze und vier Munitionswagen bespannt hätten.

Wie irrational diese beiden Auffassungen sind, lehnen einige hoffnungslose Veröffentlichungen, die unlängst von einem französischen Kaufmann bekanntgegeben wurden und die bei uns nicht übersehen werden sollten. Es geht aus diesen Angaben zunächst zweierlei von Wichtigkeit bevor, einmal, daß die Aufstellung der 24 neuen Feldartillerieregimenter tatsächlich bereits erfolgt ist, und daß die Zahl der Geschützrohren und vierbeschossenen Batterien (batteries de renforcement) pro Armeekorps nicht, wie von uns bisher angenommen wurde, sechs oder gar zehn beträgt, sondern neun. Jedes der drei Artillerieregimenter im Armeekorps stellt drei Batterien des renforcement auf, die dazu bestimmt sind, die Artillerie für die Reitereidivision abzusichern, die nach neueren wissenschaftlichen Nachrichten im Kriegsfall bei jedem Armeekorps sofort mobil gemacht wird, und gleichzeitig mit den Truppen einer Linie ins Feld rücken soll. Aber was bei der Mengezahl der jetzt insgesamt 67 Feldartillerieregimenter im Mutterlande der wurde Punkt ist und Veranlassung in der oben erwähnten Abkommandierung von 24 Batterien zu den Kommandeuren gegeben hat, das ist der geringe Stand der Regimenter an Waffen. Jede Batterie, mit Ausnahme der auf erhöhtem Platz, steht nur 21. Feuer und 32. Zugpferde, zusammen 33 Pferde. Von ihnen sind 4 bis 5 als noch zu jung, 5 bis 6 als noch in der Remontearbeit, 2 bis 3 als frisch oder verletzt in Abzug zu bringen, so daß der Batterie nur 10 bis 11 Pferde, der Abteilung 120 bis 123 verbleiben. Eine jede Batterie braucht ja allein für ihre vier Geschütze zu sechs Waffen und die vier Munitionswagen zu vier Waffen vierzig Zugpferde, und dazu müssen noch die kleinen Vagons (Schmiede, Medizinwagen, Fleischwagen) und die großen Vagons (ein Lebensmittel-

wagen bis drei Vagonswagen) bespannt werden. Außerdem hat die Artillerie regelmäßig zur Rüstungswaffe zur Bespannung für die Infanterieabteilungen abzugeben. Für die vorjährigen Armeesoldaten sollten z. B. die beteiligten Artillerieregimenter nicht weniger als 450 Waffen für die Infanterie stellen. Dann kommt die nicht unerhebliche Zahl von Reitpferden für jede Batterie an Unteroffiziere, Trompeter und Reiteroffiziere. Aufs gründlichste berechnet, darauf nach den Angaben des französischen Gewehrmannes eine Abteilung zu drei Batterien 26 Reit- und Zugpferde. Da aber die Batterie nur über etwa 40 Pferde verfügt, wie wir gesehen haben, so sind fünf Batterien erforderlich, um eine Abteilung für die Mandarins vollständig zu bespannen. Nach derselben Berechnung kann jedes Armeekorps von seinen zehn Artillerieabteilungen höchstens sechs ins Manöver mitnehmen. Sind die Wiedergaben an die Infanterie sehr groß, können nur fünf Abteilungen ausreichen.

Im Zusammenhang mit diesen tatsächlichen Angaben über die mangelnde Bereitschaft der französischen Feldartillerie ist neuverdient, daß unterer Artillerie auch viel die Rede davon, daß nicht nur die Bereitschaft, sondern momentlich auch die Geschäftsführung und damit in Verbindung die Geschäftsführung in artilleristischer Hinsicht zu wünschen lohne. Die Gründe dafür sind zunächst darin zu suchen, daß in Frankreich die drei Artillerieregimenter eines Armeekorps nicht nur einem Artilleriekommandeur unterstellt sind, sondern daß davon die beiden Divisions-Artillerieregimenter auch noch den resp. Divisionskommandeuren unterstehen. Unter diesem doppelten Bereichsbereich muß natürlicherweise die Gleisfähigkeit der Ausbildung leiden, und es kann sehr leicht der Fall eintreten, daß das Korpsartillerieregiment, das im Frieden unterstehen unter den Augen seines Brigadecommandeurs gearbeitet hat, weit besser abschneidet als leistungsfähiger ist, als die beiden Divisionsregimenter, die eigentlich nur gelegentlich der Schießübungen und vorbereitend auch während des Manövers von ihrem Brigadecommandeur gesieht werden. Noch ungünstiger ist die Lage der französischen Artillerie im Gefecht. Wird nach den Anordnungen des Divisionskommandeurs die Korpsartillerie auf die beiden Divisions verteilt, wie dies im Reglement vorgesehen ist, dann schwächt der Brigadecommandant in der Sicht und kann auf die ihm unterstellten Regimenter so gut wie gar keinen Einfluss ausüben. Aber auch der Regimentskommandeur der Artillerie hat es nicht viel besser, da er nach den Bestimmungen im Gefecht seinem Platz bei seinem Divisionskommandeur hat und die Führung seines Regiments dem Oberstleutnant beim Grade überlassen muß. Also gerade in den wichtigsten Augenblicken, wenn es sich um die fortlaufende Leitung und Überwachung in jedem Weise begeht, kann es sich um die Fortsetzung der Leitung und Überwachung handeln, falls der Kommandeur nicht an der ihm nach unten liegenden Anordnungen unabdinglich gehörende Stelle, sondern kann nur aus der Ferne zusehen, wie sich die Dinge entwickeln.

Es würde durchaus unrichtig sein, wenn man aus den angeführten Mängeln auf eine Minderwertigkeit der französischen Feldartillerie schließen möchte, davon kann keine Rede sein. Aber wir sollten uns doch auch darüber hüten, die artilleristische Kraft und Leistungsfähigkeit unserer westlichen Nachbarn so zu überhöhen, wie es vielleicht geschieht.

Schutz des Arbeitswilligen.

Auf Beihilfe seines Gesamtvorstandes hat der Hansa-Bund eine sachliche Nachprüfung der Frage des Schutzes der Arbeitswilligen und der allgemeinen Bekämpfung des Terror- und Vorposten vorgenommen. Das Ergebnis wird nunmehr in einer Denkschrift bekanntgegeben, die folgende Thesen enthält:

1. Eine Erweiterung des Tarifstandes des § 53 der Gewerbeordnung ist, insbesondere im Hinblick auf die ausnehmende Fleischpreisung des Reichsgerichts, nicht erforderlich.

2. Zur Bekämpfung des Streikpostens als jüdisches im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit genügend politische Maßnahmen, die mit Energie und Einsicht anzuwenden sind. Abschließungen der Streikposten gegen Arbeitswillige sind auf Grund des § 153 der Gewerbeordnung und der allgemeinen Strafgesetze zu ahnden.

3. Im Rahmen des allgemeinen Strafrechts erscheint ein härterer Schutz der persönlichen Freiheit gegen rechtswidrige Mörder und stenografische Verhörführung, insbesondere auch zur Bekämpfung des politischen und wirtschaftlichen Zwangs- und

Racheboots, wünschenswert und notwendig. Die §§ 240 und 241 StrafG. sind dahin zu ergänzen und abzuändern.

a) daß in Erweiterung des § 240 StrafG. eine jede mittels rechtwidriger Drohung unternommene Rötigung unter Strafe gestellt wird;

b) daß in Erweiterung des § 241 StrafG. eine strafbare Bedrohung insbesondere auch dann vorliegen soll, wenn jemand einen anderen durch eine ihm im feindlichen Sinne gefährdende Drohung in seinem Frieden stört;

c) die öffentlich oder gegenüber einer Mehrheit von Personen erfolgende Aufrufung zur Weisung des gesellschaftlichen oder persönlichen Verkehrs mit einem anderen ist für Strafanrecht zu erachten, es sei denn, daß sie in Befremden bringt.

d) daß in Erweiterung des § 241 StrafG. eine strafbare Bedrohung insbesondere auch dann vorliegen soll, wenn jemand einen anderen durch eine ihm im feindlichen Sinne gefährdende Drohung in seinem Frieden stört;

e) die öffentlich oder gegenüber einer Mehrheit von Personen erfolgende Aufrufung zur Weisung des gesellschaftlichen oder persönlichen Verkehrs mit einem anderen ist für Strafanrecht zu erachten, es sei denn, daß sie in Befremden bringt.

f) die Strafe, ob Verleumdungen und leicht

Förderungen oder Entwertungen

oder Entwertungen